

Bundessozialgericht
- 10 RV 371/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
9. Januar 1975

g e g e n

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 12. Dezember 1974 durch
den Vorsitzenden Richter S o n n e n b e r g ,
die Richter P e t e r s e n und
Dr. V o l k m a n n sowie die ehrenamtlichen
Richter N a u m a n n und J a h n s
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 26. April 1973
insoweit aufgehoben, als darin entschieden worden
ist, daß dem Bescheid der Beklagten vom 3. März
1967 keine Rückwirkung über den 1. Januar 1965
hinaus beigelegt werde. Insoweit wird die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses
Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Dem 1916 geborenen Kläger, der nach dem Leistungsgesetz für Körperbeschädigte im Jahre 1947 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H.

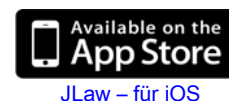
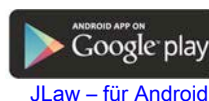
- später um 50 bzw. 70 v.H. - bezogen hatte, gewährte das Versorgungsamt (VersorgA) Bremen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zunächst Versorgung nach einer MdE um 80 v.H. Gemäß außergerichtlichem Vergleich der Beteiligten wurden die Schädigungsfolgen mit Bescheid vom 7. März 1960 neu bezeichnet und die MdE unter zusätzlicher Berücksichtigung einer besonderen beruflichen Betroffenheit mit 20 v.H. ab 1. Juni 1955 auf 100 v.H. erhöht.

Mit mehreren Schreiben in der Zeit zwischen dem 8. November 1960 und dem 25. Januar 1965 beanstandete der Kläger diese Regelung unter verschiedenen Gesichtspunkten. Er erhielt schließlich auf Grund eines von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. L am 17. Mai 1966 nach Aktenlage erstatteten Gutachtens den mit Wirkung ab. 1. Januar 1965 versehenen Zugunstenbescheid vom 3. März 1967. Darin wurden als Schädigungsfolgen anerkannt "1. Zustand nach Hirnkontusion mit nervösen Ausfallerscheinungen und Hirnleistungsschwäche sowie Wesensveränderungen (Hirnatrophie, Absenzen, spontaner Lagenystagmus, Geruchsverlust, Gleichgewichtsstörungen, Parese der linken Extremitäten, zentral bedingte Schwerhörigkeit, Gesichtsneuralgien, Impotenz, Miktionsbeschwerden), 2. zentral bedingte vasomotorische Störungen (Schlafstörungen, gesteigerte Reizbarkeit, Konzentrationsschwäche, Schwindel und Kopfschmerzen), 3. leichte Hornhauttrübung des rechten Auges, 4. Narben

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

an der rechten Wangenseite". Die MdE wurde ohne Berücksichtigung besonderer beruflicher Betroffenheit auf 100 v.H. festgelegt.

Mit dem Widerspruch beanstandete der Kläger zunächst die Bezeichnung einiger Schädigungsfolgen und die noch ausstehende Regelung über einen Pauschbetrag für Kleiderverschleiß sowie über Pflegezulage der Stufe II, begehrte dann aber auch, dem Bescheid vom 3. März 1967 Rückwirkung beizulegen, weil sich aus dem Gutachten des Dr. L eindeutig die seit langem bestehende Erwerbsunfähigkeit ergebe. Mit Bescheid vom 29. Oktober 1968 wies das Landesversorgungsamt Bremen den Widerspruch zurück.

Das Sozialgericht (SG) Bremen hat die Klage durch Urteil vom 10. November 1970 abgewiesen. Zu der vom Kläger u.a. beanspruchten Rückwirkung des Zugunstenbescheides hat es ausgeführt, wenn Dr. L im Zeitpunkt der Untersuchung des Klägers eine MdE um 100 v.H. angenommen habe, so sei damit nicht dargetan, daß diese MdE schon während eines längeren Zeitraumes davor vorgelegen habe. Deshalb sei die Beklagte berechtigt gewesen, dem Bescheid vom 3. März 1967 nur bis zum 1. Januar 1965 Rückwirkung zu geben.

Mit der Berufung hat der Kläger neben weiteren Schädigungsfolgen geltend gemacht, Dr. L habe sein Gutachten nach Aktenlage erstattet. Mangels entsprechenden Auftrages habe er nicht dazu Stellung genommen, von welchem Zeitpunkt an Erwerbsunfähigkeit bestanden habe. Der Zugunstenbescheid müsse mindestens auf den Zeitraum von vier Jahren vor der Antragstellung vom 25. Januar 1965 zurückwirken.

Durch Urteil vom 26. April 1973 hat das Landessozialgericht (LSG) Bremen die Berufung des Klägers zurückgewiesen und

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

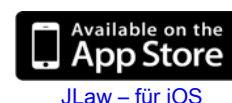
die Revision nicht zugelassen. Es hat die geltend gemachten weiteren Schädigungsfolgen verneint und zur Frage der Rückwirkung des Bescheides vom 3. März 1967 ausgeführt, die insoweit nach § 148 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossene Berufung sei hier ausnahmsweise nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig, weil das Verfahren des SG an einem wesentlichen Mangel leide. Wenn das SG nämlich eine Erklärung des Dr. L darüber vermißt habe, ob die Erwerbsunfähigkeit des Klägers bereits längere Zeit vor Erstattung des Gutachtens eingetreten sei, so habe es eine Erklärung des Sachverständigen hierzu veranlassen müssen. Anders als das SG habe sich die Beklagte in der Frage der Rückwirkung des Bescheides vom 3. März 1967 an die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 8 zu § 40 des Verwaltungsvorgangsgesetzes für die Kriegsopferversorgung (VerwVG) gehalten, wonach in der Regel als Zeitpunkt der Änderung des früheren Bescheides der Beginn des Monats zu wählen ist, in dem der Antrag auf Erteilung eines günstigeren Bescheides gestellt worden ist. Ausgehend von dem im Januar 1965 gestellten Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides sei daher die Rückwirkung ab 1. Januar 1965 rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat gegen das ihm am 12. Juni 1973 zugestellte Urteil am 9. Juni 1973 Revision eingelegt und diese am 8. August 1973 begründet. Er führt aus, wenn das LSG mit der Beklagten von der VV Nr. 8 zu § 40 VerwVG ausgegangen sei, so habe es anhand der Versorgungsakten prüfen müssen, ob schon die Schreiben des Klägers vom 8. November 1960, 16. Dezember 1961, 18. Dezember 1961, 13. März 1962, 25. Februar 1963, 26. März 1963 und 12. Mai 1963 – also nicht erst das Schreiben des Klägers vom 25. Januar 1965 – sinngemäß den Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

enthielten. Da das LSG dies nicht geprüft und in den Urteilsgründen hierzu auch nicht Stellung genommen habe, habe es entgegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG die seine Feststellung des Antragszeitpunktes tragende Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Bremen vom 26. April 1973 insoweit aufzuheben, als darin entschieden worden ist, daß dem Bescheid der Beklagten vom 3. März 1967 keine Rückwirkung über den 1. Januar 1965 hinaus beigelegt werde, und insoweit die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält den von der Revision gerügten wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG nicht für gegeben.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Mit dem Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist auch statthaft,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

weil die Revision einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG gerügt hat, der vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG ist im angefochtenen Urteil von der Rechtsauffassung ausgegangen, nach der VV Nr. 8 zu § 40 VerwVG habe die Änderung des früheren Bescheides in der Regel mit Wirkung vom Beginn des Monats an zu erfolgen, in dem der Antrag auf Erteilung eines günstigeren Bescheides gestellt worden sei. Hierzu hat es festgestellt, der Kläger habe den Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides im Januar 1965 gestellt. Deshalb sei es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte in Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens als Beginn der im Bescheid vom 3. März 1967 getroffenen Zugunstenregelung den 1. Januar 1965 festgesetzt habe.

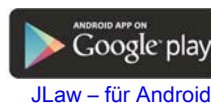
Die Revision greift die Feststellung, der Antrag auf Erlass eines Zugunstenbescheides sei erst im Januar 1965 gestellt worden, mit der Rüge an, das LSG habe diese Feststellung nicht unter Berücksichtigung des vollständigen Inhalts der Versorgungsakten getroffen; es habe deshalb seine Überzeugung abweichend von § 128 Abs. 1 SGG nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Denn nicht erst das Schreiben vom 25. Januar 1965, sondern schon die in den Versorgungsakten enthaltenen näher bezeichneten Schreiben aus der Zeit vom 8. November 1960 bis zum 12. Mai 1963 hätten den Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides enthalten.

Die Rüge greift durch. Im Schreiben vom 25. Januar 1965 hat der Kläger unter Aufzählung aller seiner Leiden sinngemäß begehrt, seine MdE ohne Berücksichtigung der besonderen beruflichen Betroffenheit von 80 auf 100 v.H. zu erhöhen und damit seine nunmehr seit 17 Jahren zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Unrecht verneinte vollständige Erwerbsunfähigkeit anzuerkennen. Das gleiche hatte der Kläger aber bereits im Schreiben vom 25. Februar 1963 begehrt. Denn hier hatte er darum gebeten, ihn wieder in den Stand zu versetzen, in dem er sich von 1947 bis Mitte 1948 befunden habe, nämlich ihm die medizinisch mit einer MdE um 100 v.H. zu bewertenden Hirnverletzungsfolgen sowie die im Rententenor noch nicht erfaßten Verletzungen anzuerkennen. Im Schreiben vom 12. Mai 1963 hat der Kläger wiederum primär eine MdE von 100 v.H. wegen der medizinischen Hirnversehrtheit und der übrigen Schädigungsfolgen begehrt sowie seine Begutachtung durch Dr. L. angeregt; dieses Anliegen hat er bereits im Schreiben vom 26. Mai 1963 wiederholt.

Wenn daher das LSG übereinstimmend mit Nr. 8 der VV zu § 40 VerwVG als Zeitpunkt der Änderung des früheren Bescheides in der Regel den Beginn des Monats gelten lassen wollte, in dem der Antrag auf Erteilung eines günstigeren Bescheides gestellt worden war, so dürfte es jedenfalls nicht ohne Auseinandersetzung mit den Schreiben des Klägers vom 25. Februar 1963 sowie vom 12. und 26. Mai 1963 die Feststellung treffen, der Antrag des Klägers auf Erlaß eines Zugunstenbescheides sei in seinem Schreiben vom 25. Januar 1965 enthalten und daher im Januar 1965 gestellt. Dies insbesondere auch deshalb, weil nicht in dem Schreiben des Klägers vom 25. Januar 1965, sondern in den erwähnten früheren Schreiben die Begutachtung durch Dr. L. begehrt worden ist, deren Ergebnisse schließlich für die Beklagte den Anlaß zur Erteilung des Zugunstenbescheides gebracht haben. Somit trifft die Rüge zu, daß das LSG seine Feststellung, der Kläger habe im Januar 1965 den Antrag auf Erteilung eines Zugunstenbescheides gestellt, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens hergeleitet hat.

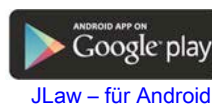
Die zulässige Revision ist auch i.S. der Aufhebung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

angefochtenen Urteils und der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, steht es im pflichtgemäßen Verwaltungsermessen, bei Erteilung eines Zugunstenbescheides den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an die günstigere Regelung gelten soll (vgl. BSG 19, 12; 26, 146; BVBl 1966 S. 100). Zutreffend ist das LSG weiter davon ausgegangen, daß die gerichtliche Überprüfung des Verwaltungsermessens dahin zu gehen hat, ob die Verwaltung die für sie verbindlichen VV beachtet hat, ob also die in den VV vorgesehene Rückwirkung angeordnet und in ihren Voraussetzungen zutreffend beurteilt worden ist. Mit Recht ist das LSG bei dieser Prüfung auch davon ausgegangen, daß es sich im vorliegenden Fall um einen Zugunstenbescheid auf Grund Antrages des Beschädigten gehandelt hat. Denn aus dem vor Erlaß des Zugunstenbescheides gefertigten Schlußvermerk des VersorgA Bremen vom 19. Oktober 1966 geht eindeutig hervor, daß der Kläger seit Abschluß des außergerichtlichen Vergleichs vom 25. Februar 1960 stets und durch wiederholte Schreiben seine Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß seine MdE nicht schon auf medizinischem Gebiet mit 100 v.H. bemessen worden ist.

Die Feststellung des LSG über den Zeitpunkt der Antragstellung kann jedoch aus den oben bereits dargelegten Gründen keinen Bestand haben. Sie darf nach § 163 SGG der Entscheidung des Revisionsgerichts nicht zugrunde gelegt werden, weil dagegen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind. Mithin fehlt es an der erforderlichen tatsächlichen Feststellung, wann der Kläger den Antrag auf Erlaß eines Zugunstenbescheides gestellt hat. Diese Feststellung wird das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

LSG nunmehr unter Berücksichtigung aller in den Verwaltungsakten enthaltenen Äußerungen des Klägers treffen müssen. Es wird sich dabei mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob die Beklagte nicht etwa schon in den Schreiben des Klägers vom 8. November 1960, 16. und 18. Dezember 1961 sowie 13. März 1962 einen Antrag auf Erlaß eines Zugunstenbescheides erblicken mußte. Insbesondere wird das LSG aber zu prüfen haben, ob die Beklagte nicht schon in den Schreiben des Klägers vom 25. Februar 1963 und vom 12. Mai 1963 beim Vergleich des darin enthaltenen Begehrens mit dem Begehren im Schreiben vom 25. Januar 1965 den Antrag auf Erlaß eines Zugunstenbescheides erblicken mußte.

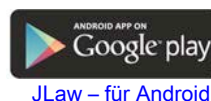
Erst die Abwägung all dieser Umstände wird eine verfahrensrechtlich einwandfreie Grundlage für die vom LSG zu treffende Feststellung bieten, wann der Kläger den Antrag auf Erlaß eines Zugunstenbescheides gestellt hat. Ausgehend von dieser Feststellung wird das LSG sodann zu prüfen haben, ob sich die Beklagte im Rahmen der sie bindenden VV gehalten und von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat, wenn sie dem Bescheid vom 3. März 1967 "Rückwirkung" auf den 1. Januar 1965 beigelegt hat.

Nach alledem mußte auf die Revision des Klägers das Urteil des LSG insoweit aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden, als darin entschieden worden ist, daß dem Bescheid der Beklagten vom 3. März 1967 keine Rückwirkung über den 1. Januar 1965 hinaus beigelegt werde (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem den Rechts-
streit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)